

Besondere Beförderungsbedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH, gültig ab 01. Februar 2018

In den Besonderen Beförderungsbedingungen werden die unternehmensspezifischen Abweichungen zur „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015, geregelt.

Die letzte Anpassung (§ 3, Absatz 4) erfolgte am 26.05.2021.

1. § 3 AllgBefBed – Von der Beförderung ausgeschlossenen Personen wird wie folgt ergänzt:

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal.
- (4) Fahrgäste ab dem 17. Lebensjahr sind verpflichtet, im Innenbereich Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) zu tragen. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche bis 16 Jahre haben eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“ Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung solche Masken nicht tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Personen, die sich dem widersetzen und andere gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

2. § 4 AllgBefBed – Verhalten der Fahrgäste wird wie folgt ergänzt:

- (2) 9. Das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Haltestellen und in den Verkehrsmitteln,
10. Der Verzehr von Lebensmitteln, wie beispielsweise Speiseeis, Speisen aller Art, Getränke in den Verkehrsmitteln,
11. sich in angeschnitzter Kleidung auf Sitzplätze zu setzen
- (3) Fahrgäste haben im Inneren des Fahrzeuges ihren Haltewunsch rechtzeitig anzuzeigen. Dazu sind die roten Druckknöpfe mit der Aufschrift „Stop“ zu betätigen.
- (9) In den Omnibussen wird grundsätzlich an der ersten Tür eingestiegen. Der Fahrgast hat beim Betreten des Fahrzeuges unverzüglich und unaufgefordert seinen Fahrausweis zur Kontrolle vorzuzeigen. Der kontrollierte Vordereinstieg schließt eine reguläre Fahrausweiskontrolle nicht aus.

3. **§ 6 AllgBefBed – Beförderungsentgelte, Fahrausweise** wird wie folgt ergänzt:
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen und zu entwerfen.
4. **§ 9 AllgBefBed – Erhöhtes Beförderungsentgelt** wird wie folgt ergänzt:
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 des § 9 AllgBefBed ist die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH als verantwortliche Stelle berechtigt, personenbezogenen Daten von diesem Fahrgast zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Erhobene Personenbezogene Daten verbleiben bei der verantwortlichen Stelle, eine Übermittlung an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Die Speicherfrist der personenbezogenen Daten beträgt nach Abschluss des Vorganges 2 Jahre. Hiernach erfolgt die Löschung der Daten.
- (6) Personenbezogene Daten von Fahrgästen, die unter §9 Abs. 3 AllgBefBed fallen, werden sofort nach Abschluss des Vorganges gelöscht.
- (7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend für einen Dritten, wenn dieser durch die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH mit der Kontrolle der Fahrausweise beauftragt wurde.
5. **§ 10 AllgBefBed – Erstattung von Beförderungsentgelt** wird wie folgt ergänzt:
- (2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen
- (3) Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels maßgeblich. Eine zeitweilige Hinterlegung beim Verkehrsunternehmen wird ausgeschlossen. Ein früherer Zeitpunkt für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur anerkannt, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit (mit Nachweis der Bettlägerigkeit) oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
6. **§ 11 Allg BefBed – Beförderung von Sachen** wird wie folgt ergänzt:
- (4) Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (6) Handgepäck, Taschen oder andere Gegenstände dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

- (7) Die Mitnahme von E-Scootern auf dem Rollstuhlplatz erfolgt nur für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis. E-Scooter müssen entgegen der Fahrtrichtung an der Prallplatte bzw. Abschränkung abgestellt werden. E-Scooter werden nur befördert, wenn sie vierrädrig, an beiden Achsen angebremsst werden können, höchstens 1200 mm lang, 700 mm breit und nicht mehr als 300 kg mit aufsitzender Person wiegen. Die E-Scooter-Nutzer/-in muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen. 24 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt ist eine Anmeldung erforderlich.

7. § 12 AllgBefBed – Beförderung von Tieren wird wie folgt ergänzt:

- (2) Es besteht für alle Hunde generell Leinen- und Maulkorbpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.